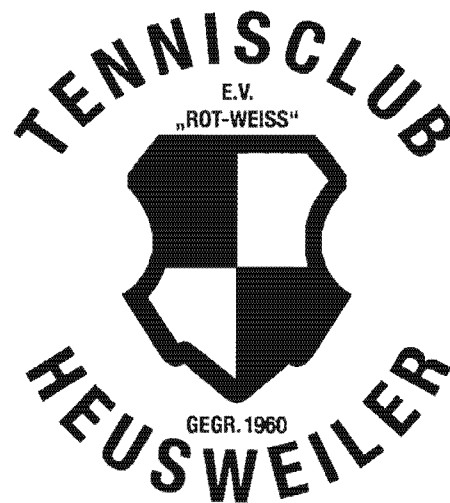


Tennis-Club Rot-Weiß Heusweiler e.V.



Satzung des TC Rot-Weiß Heusweiler e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....
§1 Name -, Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr
§2 Zweck des Vereins
§3 Gemeinnützigkeit
II. Vereinsmitgliedschaft
§4 Arten der Mitgliedschaft
§5 Erwerb der Mitgliedschaft
§6 Beendigung der Mitgliedschaft
§7 Ausschluss aus dem Verein
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....
§8 Allgemeine Rechte und Pflichten
§9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten
§10 Ordnungsmaßnahmen
IV. Organe des Vereins
§11 Organe des Vereins
§12 Die Mitgliederversammlung
§13 Der Vorstand
§14 Das Schiedsgericht
V. Sonstige Bestimmungen.....
§ 15 Änderungen der Satzung
§ 16 Vereinsordnungen
§ 17 Datenschutz
VI. Schlussbestimmungen
§18 Auflösung des Vereins
§ 19 Gültigkeit der Satzung

I. Allgemeines

§1 Name -, Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Heusweiler e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 66265 Heusweiler. Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiß“.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Saarbrücken mit der Registernummer 2277 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
 - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung außerhalb seiner satzungsmäßigen Aufgaben steht Ihm nicht zu.
 - d) Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt den Grundsatz der Völkerverständigung.
 - e) Er gehört dem Landessportverband für das Saarland, dem Saarländischen Tennisbund und dem Deutschem Tennisbund an.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen.
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen.
 - e) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
 - f) Sorge für Erhaltung, Planung und Ausbau der Sportanlagen.
 - g) Versicherungsschutz seiner Mitglieder während der Ausübung des Tennissports. Der Verein haftet nicht für Unfälle und unerlaubte Handlungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3)
 - a) Über Sonderzuwendungen, die im Interesse des Vereins sind, entscheidet der Vorstand.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand .

II. Vereinsmitgliedschaft

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder: Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil. Sie sind Vereinsmitglieder mit allen aus dieser Satzung hervorgehenden Rechten und Pflichten.
- (2) Jugendliche Mitglieder: Sie sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben, bis zum vollendetem 16. Lebensjahr, kein Stimm- und Wahlrecht und die Vertretung durch Erziehungsberechtigte ist ausgeschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder: Personen die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die gleiche Rechte wie aktive Mitglieder.
- (4) Inaktive Mitglieder: sind Mitglieder, die sich selbst im Verein nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Sonstige Mitglieder: Der Vorstand kann im Bedarfsfall besondere Mitgliedsformen für bestimmte Gruppen festlegen (z.B. Betriebsmannschaften, Spielen im zweiten Verein oder Gastspieler in der Medenrunde). Deren Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen Person offen.
- (2) Die Beantragung durch den Antragsteller erfolgt schriftlich über ein entsprechendes Antragsformular. Dieses Formular ist beim Vorstand abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Kündigung zum Ende eines Jahres
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Sie ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a) Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
 - c) grober Verstoß gegen die Sportdisziplin bzw. die Anordnungen des Vorstandes bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) unehrenhaftes Verhalten und strafrechtliche ehrenrührigen Verurteilungen.
- (2) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied, binnen einer Frist von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, in Textform Stellung zu nehmen. Die Ausschlussgründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang des begründeten Ausschlussbeschluss beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingelegt und begründet werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat spätestens drei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- (4) Während des Schiedsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Aktive und Inaktive Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit haben aktive und inaktive Mitglieder nur das Stimmrecht.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Bestimmungen der Vereinssatzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Spiel- und Platzordnung, die Clubhausordnung, die Beitragsordnung und sonstige Anordnungen des Vorstandes zu beachten,
 - c) den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§9 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für sonstige Mitglieder können besondere Regelungen, durch den Vorstand, festgelegt werden.

§10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnung sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten und zu beachten.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen unsportlichen Verhaltens, Verstoßes gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegen:
 - a) Verwarnung
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
 - d) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - e) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
 - f) Enthebung aus dem Amt
- (3)
 - a) Werden im Sportbetrieb Verbandstrafen und/oder Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt, die von einer Mannschaft verursacht werden, so ist die Mannschaft verpflichtet die Verbandstrafe zu zahlen bzw. die Ordnungsmaßnahme zu erfüllen.
 - b) Ist die Verbandstrafe oder Ordnungsmaßnahme durch ein einzelnes Mitglied oder Spieler/ -in einer Mannschaft verursacht, hat dieser/ diese die Verbandstrafe zu zahlen oder, soweit möglich, die Ordnungsmaßnahme zu erfüllen.
 - c) Der Verein wird hierzu von der Mannschaft oder Mitglied/ -im Innenverhältnis freigestellt.
- (4) Das Mitglied kann gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins einlegen. Die Bestimmungen des §7 Abs.3, Sätze 2 ff. finden entsprechende Anwendung.

IV. Organe des Vereins

§11 Organe des Vereins

- (1) a) die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Das Schiedsgericht

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes.
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Ernennung von Ehrenmitglieder
 - f) Bestimmung von zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - i) Kenntnisnahme des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie hat bis zum 31. Mai stattzufinden. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform per E-Mail oder Post zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung binnen eines Monats einzuberufen.
- (5) Die Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten ist mindestens 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Anträge sind unverzüglich im Vereinshaus auszuhändigen. Der/ Die Versammlungsleiter/ -in hat die Mitgliederversammlung die um die Anträge ergänzte Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Später gestellte Anträge zur Beschlussfassung können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/ von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/ von der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart/ der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - e) dem Sportwart/ der Sportwartin
 - f) dem Jugendwart/ der Jugendwartin
 - g) mindestens einen Beisitzer / Beisitzerin
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende/de sowie der/die Kassenwart/in.

Je zwei der genannten Personen sind gemeinschaftlich berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit diese nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (6) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Personen vor, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlich geheimer Abstimmung statt, wenn es nicht von der Mitgliederversammlung anders verordnet wurde.
- (9) Die Abberufung des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes ist nur die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß §27 Abs. 2 BGB.

§14 Das Schiedsgericht

- (1) Dem Schiedsgericht gehören fünf volljährige Vereinsmitglieder an, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Das Schiedsgericht besteht aus:
 - a) einem/einer Vorsitzenden,
 - b) einem/einer stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) einem Protokollführer/ einer Protokollführerin,
 - d) sowie zwei Beisitzer/ Beisitzerinnen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlich geheimer Abstimmung statt, wenn es nicht von der Mitgliederversammlung anders verordnet wurde.
- (3) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Ausübung ausgeschlossen
 - a) in Sachen, in denen es selbst als Betroffener oder Geschädigter beteiligt ist.
 - b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.
 - c) in Sachen einer Person, mit der es verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden ist.
- (4) Das Schiedsgericht kann Entscheidungen des Vorstandes gemäß §7 und §10 der Satzung zugunsten des betroffenen Mitgliedes abändern oder aufheben oder bestätigen.
- (5) Vor seiner Entscheidung hat das Schiedsgericht den Vereinsvorstand und das betroffene Mitglied zu hören und das dem Streit zugrundeliegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit es die Ermittlungen für erforderlich hält. Es kann insbesondere Beweise erheben und auch schriftliche Darstellungen verwerten. Der/Die Vorsitzende des Schiedsgerichtes, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.
- (6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich; das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist unter Angabe des Tages der Abfassung von allen bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichtes zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist dem Vereinsvorstand und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder durch ein Mitglied des Schiedsgerichtes zu übermitteln.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Änderungen der Satzung

- (1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der

Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Platz- und Spielordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Clubhausordnung

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon, E-Mail-Anschrift
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, LeistungsklasseDie Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Saarländischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

- (2) Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

- (3) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Saarländischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.
- (4) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

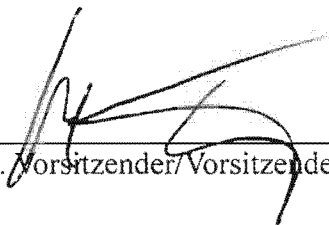
VI. Schlussbestimmungen

§18 Auflösung des Vereins

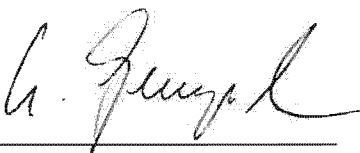
- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine zwei Drittel Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung nach Ablauf von 14 Tagen ein.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2015
In Heusweiler beschlossen.
Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.



1. Vorsitzender/Vorsitzende



2. Vorsitzender/Vorsitzende